

98. 1. Wird die Ausschlussfrist des § 5 des Preuß. Tumultschadengesetzes vom 11. März 1850 (PrZG.) durch die Erhebung einer Feststellungsfrage auch dann gewährt, wenn die Feststellungsfrage nicht allen Erfordernissen des § 256 ZPO. genügt?
2. Inwieweit sind die Vorschriften des § 1 PrZG. durch § 15 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12. Mai 1920 (RG.) abgeändert?
3. Zum Begriffe der Zusammenrottung nach § 1 PrZG.

VI. Zivilsenat. Urf. v. 31. Mai 1921 i. S. Stadtgemeinde Berlin (Bekl.) w. D. Erben (kl.). VI 72/21.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Die Kläger sind Eigentümer des Grundstücks Große Frankfurterstraße Nr. 59 in Berlin. Das dort stehende Fabrikgebäude wurde am 24. Dezember 1918 bei dem Kampfe gegen die Volksmarine-division von einem Artilleriegeschosß getroffen und nicht unerheblich beschädigt. Von der Beklagten verlangen die Kläger Schadenersatz auf Grund des preussischen Tumultschadengesetzes vom 11. März 1850. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, die Berufung und die Revision der Beklagten blieben erfolglos.

Gründe:

Die Revision rügt, das angefochtene Urteil verlege § 5 PrZG. dadurch, daß es die für die gerichtliche Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs vorgeschriebene Ausschlussfrist von vier Wochen als gewährt ansehe. Dieser Auffassung kann nicht zugestimmt werden.

In tatsächlicher Hinsicht steht fest, daß die Kläger ihren Schaden am 28. Dezember 1918 bei der Beklagten angemeldet haben, womit die für die Anmeldung vorgeschriebene Frist von 14 Tagen gewahrt war. Durch einen Bescheid vom 5. März 1919, der den Klägern am 13. d. s. Mts. zugegangen ist, lehnte die Beklagte die Leistung von Schadenersatz ab. Nunmehr wurde die vorliegende Klage erhoben und der Beklagten am 5. April 1919, somit innerhalb der von dem Empfang des Bescheids an laufenden Frist, zugestellt. Der in der Klageschrift enthaltene auf Feststellung gerichtete Antrag wurde aber im Rechtsstreite nicht verlesen, vielmehr erklärten die Kläger in einem Schriftsatz vom 28. April 1919, seitens des Magistrats seien die Kosten der Wiederherstellung auf 12850 *M* geschätzt, hiermit seien sie einverstanden und beantragten daher, die Beklagte zur Zahlung dieser Summe nebst Prozeßzinsen zu verurteilen. In der mündlichen Verhandlung vom 4. November 1919 wurde dieser Antrag zuerst verlesen. Die Beklagte hat nun in der vorigen Instanz ausgeführt, der Schadenersatzanspruch habe schon zur Zeit der Klagerhebung seiner Höhe nach festgestanden, die Kläger hätten daher sofort auf Leistung klagen können und die Feststellungsklage habe der im § 256 *B. P. O.* aufgestellten Voraussetzungen entbehrt. Eine unzulässige Feststellungsklage aber wahre die Ausschlussfrist des § 5 nicht. Das Berufungsgericht nimmt dagegen an, daß den Klägern zwar das rechtliche Interesse an der alsbaldigen Feststellung der Schadenersatzpflicht gefehlt habe, erachtet aber trotzdem die Ausschlussfrist als gewahrt. Daß die Klage, wenn der Antrag nicht in einen Leistungsantrag umgewandelt worden wäre, hätte abgewiesen werden müssen, ändere nichts daran, daß der Anspruch gerichtlich geltend gemacht sei. Die Revision hält diese Erwägung für rechtsirrig, es ist aber dem Berufungsgericht im Ergebnis zuzustimmen.

Was unter der gerichtlichen Geltendmachung zu verstehen sei, ist im preussischen Tumultschadengesetz nicht näher gesagt, war vielmehr aus den zur Zeit seines Erlasses geltenden Prozeßgesetzen zu entnehmen. Nach jetzigem Recht unterliegt es keinem Zweifel, daß die Erhebung einer Klage die gerichtliche Geltendmachung eines Anspruchs enthält. Der Feststellungsklage diese Wirkung für Ansprüche aus dem Tumultschadengesetz zu versagen, liegt kein ausreichender Anlaß vor, wie der Senat schon in dem *R. G. Z.* Bd. 99 S. 39 abgedruckten Urteil angenommen hat. Zweifelhaft könnte nur sein, ob für die Wahrung der Frist des § 5 durch Erhebung einer Feststellungsklage zu fordern ist, daß noch nicht auf Leistung geklagt werden konnte. Die Bedeutung einer Ausschlussfrist liegt darin, daß nach ihrem Ablauf eine gewisse Handlung nicht mehr vorgenommen werden kann. Hier ist nun die Klagerhebung fristgemäß erfolgt, die Klage war zwar mit einem Mangel behaftet, aber dieser Mangel war verbesserungs-

fähig, und er ist, bevor es zu einer Entscheidung über die Feststellungsklage kam, verbessert worden. Bei einer ähnlichen Sachlage hat das Reichsgericht in einem Fall, in dem es sich um die Unterbrechung der Verjährung handelte (RGZ. Bd. 100 S. 149), es nicht für notwendig erklärt, daß die Feststellungsklage allen prozessualen Erfordernissen, insbesondere denen des § 256 ZPO., entspreche, um eine Unterbrechung der Verjährung (BGB. § 209) herbeizuführen. Nun lassen sich freilich die für die Verjährung geltenden Grundsätze nicht ohne weiteres auf Ausschlußfristen übertragen (vgl. für die frühere preussische Praxis Entsch. des Obertribunals, Bd. 40 S. 1); auch ist die Tragweite verschiedener Ausschlußfristen nicht immer die gleiche. Mit den Ausschlußfristen des preussischen Tumultschadengesetzes, insbesondere der Anmeldefrist von 14 Tagen, sollte, wie die Verhandlungen der ersten Kammer erkennen lassen (Stenogr. Bericht 1850 Bd. 5 S. 2433), erreicht werden, daß die Schäden möglichst schnell zur Kenntnis der Gemeinden kämen, damit diese den wirklichen Schaden feststellen und ihre Einwendungen begründen, auch andere Ersatzpflichtige heranziehen könnten, es sollte das ganze Verfahren nach Möglichkeit beschleunigt werden. Die Anmeldefrist haben die Kläger gewährt, in der Feststellungsklage aber haben sie im Antrag ausdrücklich gesagt, daß es sich um den durch die Zerstörung eines Frontpfeilers und des Fahrstuhltopfes des dortigen Fabrikgebäudes entstandenen Schaden handle. Hiermit haben die Kläger den von ihnen verfolgten Anspruch der gerichtlichen Entscheidung unterbreitet, auch die Beklagte in den Stand gesetzt, zur Wahrung ihrer Interessen das Erforderliche zu veranlassen. Daß die Feststellungsklage, wenn sie als solche weiter verfolgt worden wäre, hätte abgewiesen werden müssen, schließt nicht aus, daß der Schadenserforschungsanspruch in ausreichender Weise gerichtlich geltend gemacht worden ist.

Weiter rügt die Revision als rechtsirrig, daß das Berufungsgericht den Tatbestand einer Zusammenrottung im Sinne des § 1 PrRG. als gegeben erachtet hat. Ob das zutrifft, würde dann unerheblich sein, wenn Ansprüche auf Ersatz von Tumultschäden seit dem Erlasse des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1920 gemäß § 15 daselbst nicht mehr durch das Vorhandensein einer Zusammenrottung oder eines Zusammenlaufs bedingt wären, wie im Schrifttum angenommen worden ist. Es wird gesagt, die Vorschrift des § 15 Abs. 1 PrRG. enthalte eine Anpassung des Landesrechts an § 1 daselbst; dem preussischen Tumultschadengesetz gegenüber bedeute sie insofern eine Erweiterung, als an die Stelle der Begriffe „Zusammenrottung“ und „Zusammenlauf“ der weitergehende Begriff der „inneren Unruhen“ zu treten habe. Für den Geltungsbereich des § 15 Abs. 1 käme es nur darauf an, ob ein Vermögensschaden im Zusammenhange mit inneren Unruhen

durch offene Gewalt oder ihre Abwehr entstanden sei. Dieser Ansicht kann nicht zugestimmt werden. Nach dem Entwurfe des § 1 RTG. sollte ein Ersatzanspruch gegen das Reich wegen der Schäden an beweglichem und unbeweglichem Eigentum sowie an Leib und Leben gewährt werden, die seit dem 1. November 1918 im Zusammenhange mit inneren Unruhen bei einer Zusammenrottung oder einem Zusammenlaufe von Menschen durch offene Gewalt oder die dagegen ergriffenen Abwehrmaßnahmen unmittelbar verursacht seien oder noch verursacht würden. Bei der Beratung im Ausschusse der Nationalversammlung wurden aber in der ersten Lesung die Worte „bei einer Zusammenrottung oder einem Zusammenlaufe von Menschen“ gestrichen. Nach dem Berichte des 21. Ausschusses der Nationalversammlung, Druckf. 1920 Nr. 2752 S. 2, war geltend gemacht worden, daß durch weittragende Geschosse Beschädigungen in Gegenden hervorgerufen sein könnten, in denen keine Zusammenrottung stattgefunden habe; auch wurde erwähnt, daß in München die schwersten Schäden durch Gewaltmaßnahmen der Räteregierung entstanden seien, ohne daß man von einer andauernden Zusammenrottung sprechen könne. Bei der Streichung ist es geblieben, so daß der Ersatzanspruch aus § 1 RTG. unabhängig davon ist, ob der Schaden bei einer Zusammenrottung oder einem Zusammenlaufe verursacht wurde. Dagegen ist nicht ersichtlich, daß dies auch für die nach § 15 Abs. 1 zu beurteilenden Schäden zu gelten hätte. Hier wird zunächst ausdrücklich bestimmt, daß die „bisherigen Gesetze“ maßgebend bleiben sollen, dann aber eine Einschränkung dahin gemacht, daß der Ersatz mittelbaren Schadens und entgangenen Gewinns sowie der Ersatz für Gegenstände, die dem Luxusbedürfnisse des Betroffenen dienen, nicht beansprucht werden kann. Sollten die bisherigen Gesetze weiter, insbesondere auch insoweit geändert werden, als sie tatsächliche Voraussetzungen für die Haftung der Gemeinde aufstellen, so hätte es nahe gelegen, dies ebenso ausdrücklich auszusprechen, wie ihre Änderung in bezug auf die Schadenshöhe.

Die Rüge ist aber nicht begründet, vielmehr der Tatbestand einer Zusammenrottung ausreichend festgestellt. Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß die Zusammenrottung einer Menschenmenge mit einer gewissen Organisation der Teilnehmer verträglich ist. Es erkennt auch an, daß eine reguläre Truppenabteilung, die unter dem Befehl ihrer Offiziere handelt, nicht als eine Zusammenrottung bezeichnet werden kann (RGZ. Bd. 100 S. 16), stellt aber fest, daß es sich bei der Volksmarinedivision nicht um eine solche Truppe gehandelt habe. Aus der Art ihrer Bildung und ihrem späteren Verhalten wird das näher begründet und festgestellt, daß, wenn die Regierung für Unterkunft und Entlohnung gesorgt habe, dies notgedrungen in dem Bestreben geschehen sei, diese auffässigen Elemente einigermaßen

im Zaume zu halten. Ob den Ausführungen des Berufungsgerichts in allen Einzelheiten gefolgt werden kann, darf dahin gestellt bleiben; denn jedenfalls ist ohne Rechtsirrtum angenommen, daß die Division an dem jetzt allein in Betracht kommenden 24. Dezember 1918 eine Zusammenrottung bildete. Nach der Darstellung des Berufungsgerichts war es Anfang Dezember 1918 zu Zwistigkeiten mit der Kommandantur gekommen, weil die Führung der Division sich weigerte, über die Stärke der Truppe Angaben zu machen. Als dann Meldungen über Diebstähle im Schloß erfolgten, verlangte die Regierung die Räumung des Schlosses und machte hiervon die Zahlung der am 21. Dezember 1918 fälligen Löhnung abhängig. Dem Verlangen wurde nicht entsprochen, vielmehr erzwang die Division die Auszahlung von 80 000 M. Weiter wurde der damalige Stadtkommandant Wels am 23. Dezember mit seinem Adjutanten gefangen genommen, die Fernsprechanlage der Reichskanzlei besetzt und das Reichskanzlergebäude abgesperrt. Nunmehr kam es zu den Kämpfen zwischen den Regierungstruppen und der Marinedivision, an denen auf Seiten der letzteren auch Zivilisten teilnahmen, die von den Matrosen mit Waffen versehen wurden. Hiernach kann die Volksmarine division am 24. Dezember 1918 einer regulären Truppe nicht gleichgestellt werden, sie ist vielmehr mit den Zivilpersonen, die sich ihr angeschlossen hatten, als eine zusammengeworfene Menschenmenge anzusehen, deren bewaffnete Auflehnung von den Truppen unterdrückt werden sollte. Ob alle Volksbeauftragten mit dieser Maßregel einverstanden waren, was Beklagte in Abrede stellt, ist für die Gefeklichkeit des Vorgehens unerheblich. Bei den so entstandenen Kämpfen ist das Gebäude der Kläger durch ein fehlgehendes Geschos beschädigt worden. Ob die Volksmarine division ursprünglich zur Unterstützung der damaligen Regierung gebildet und militärisch organisiert wurde, kann auf sich beruhen, weil hieraus noch nicht folgt, daß sie auch am 24. Dezember als reguläre Truppe betrachtet werden müßte und es sich an diesem Tage nicht um einen Kampf der Regierungstruppen gegen eine zusammengeworfene Menschenmenge gehandelt hätte. Die von der Beklagten hierüber angetretenen Beweise brauchten daher nicht erhoben zu werden. Was aber die Behauptung angeht, die Division habe im November und Anfang Dezember 1918 die Zivilpersonen, die sich ihr angeschlossen hatten, aus ihrem Verband entfernt, so hat das Berufungsgericht mit Recht bemerkt, daß hierdurch die Beteiligung von Zivilisten an den Kämpfen vom 24. Dezember 1918 nicht widerlegt werden könne. Es ist auch nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht die von ihm festgestellten Tatsachen als gerichtsbekannt bezeichnet und bemerkt, daß sie insbesondere durch die Tageszeitungen zur allgemeinen Kenntnis gekommen seien. Daß Tatsachen dadurch im Sinne des

§ 291 BPO. offenkundig werden können, daß sie in der Presse verbreitet werden, ist nicht zu bezweifeln und wird nicht dadurch gehindert, daß, wie die Revision hervorhebt, häufig auch ungenaue Nachrichten durch die Zeitungen laufen. Es spricht nichts dafür, daß das Berufungsgericht über den Begriff der Offenkundigkeit rechtlich geirrt habe. . . .